

Anlage

Das Aufbewahrungskonzept nach § 13 Abs. 6 AWaffV hört sich komplizierter an, als es wirklich ist.

In dem Konzept muss mindestens der Standard für die Vereinswaffen und deren Aufbewahrung vorgeschlagen werden, der auch für Privatpersonen und deren häusliche Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Zusätzlich sind die Räumlichkeiten und deren allgemeine Sicherung (Schlösser, ehemalige Waffenkammer usw.) zu beschreiben, um zu verdeutlichen, welche Sicherheitsstandards allgemein vorliegen. Dazu gehört auch eine Ortsbeschreibung der näheren Umgebung (z. B. geschlossene Ortschaft, dicht gelegene Wohnbebauung usw.).

Ein Antrag ergänzt durch Fotos ist hilfreich.

Ein Konzept mit diesen Angaben dürfte im Regelfall für die Antragsgenehmigungsfähigkeit ausreichen.

Die ursprüngliche Forderung in der AWaffV auf Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ist durch Rechtsänderung von 2008 gestrichen worden.

Bei Schwierigkeiten bitte Nachricht an den NSSV.